

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 26. September 2013

Unser Zeichen: JH/JF

Stellungnahme zum kantonalen Richtplan, Änderungen 2013, Kapitel 2 und 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft dankt für die Gelegenheit, sich zu den Änderungen 2013 des kantonalen Richtplans zu den Kapiteln 2 und 3 mit der nachfolgenden Stellungnahme zu äussern. Wir würden es ausserdem begrüssen, das Kapitel 2.5, Gebiete mit Vernetzungsfunktionen, einer generellen Überprüfung zu unterziehen, statt punktuelle Eingriffe vorzunehmen.

Kapitel 2.4 Naturschutzgebiete

Es ist vorgesehen, eine ganze Reihe von Waldreservaten und Auenwäldern von nationaler Bedeutung neu unter Schutz zu stellen. Soweit nur Waldflächen davon betroffen sind, können wir dem zustimmen. Hingegen lehnen wir die gleichzeitige Unterschutzstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie z.B. Thurvorland und Waldwiesen, entschieden ab.

Kapitel 2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktionen

Wir sind einverstanden mit Erweiterungen der Vernetzungskorridore, soweit diese auf ausdrücklichen Wunsch der Bewirtschafter geschehen. Leider müssen wir feststellen, dass nicht alle betroffenen Bewirtschafter/Eigentümer über die Erweiterungen und deren Konsequenzen unterrichtet worden sind. Dies muss vor Inkraftsetzung der Richtplanänderungen zwingend nachgeholt und die Pläne sollen allenfalls überarbeitet werden. Von den Bewirtschaftern gewünschte Verkleinerungen der Vernetzungskorridore müssen ebenfalls möglich sein. Nach wie vor muss in Gebieten mit Vernetzungsfunktionen das dem Betrieb angepasste Erstellen und Erweitern landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen erlaubt sein. Dass bei einer Erweiterung der Korridore bestehende Anlagen und Bauten miteinbezogen werden, macht aus unserer Sicht keinen Sinn.

Kapitel 2.7 Wald

Ziel ist, 10% der Waldfläche im Kanton Thurgau als Auenwälder oder Waldreservate zu schützen und vor allem auch zu pflegen. Diese Pflege dient der Förderung der Biodiversität; die entsprechende Finanzierung muss geregelt sein. Im Übrigen verweisen wir dazu auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.4, Naturschutzgebiete.

Die geplanten statischen Waldgrenzen schaffen mehr Rechtssicherheit und sind somit zu begrüßen. Sie machen aber die Pflege des Waldrands entlang der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht weniger wichtig.

Die Erläuterungen im vierten Abschnitt sind wie folgt zu ändern:

- Die **intensive** landwirtschaftliche Bewirtschaftung stellt seit jeher sicher, dass sich der Wald kaum bis gar nicht ausbreitet.

Ausserdem fordern wir, dass die empfohlene Waldrandgestaltung zwingend auf der Waldfläche ausgeführt wird und dies nicht die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche übernehmen muss. Die Waldeigentümer müssen motiviert werden, diese Massnahmen umzusetzen. Wenn sie dazu nicht bereit sind, soll dies auch der Bewirtschafter der angrenzenden Parzelle analog dem Kapprecht vornehmen können.

Die Einstufung des Waldes nördlich Schönenbaumgarten unter Vorrang Biodiversität steht einer schlankeren und bodenschonenderen Linienführung der OLS in diesem Bereich diametral entgegen. Um eine Interessenabwägung während der Projektierungsphase nicht zu verunmöglichen, ist auf diese Einstufung zu verzichten.

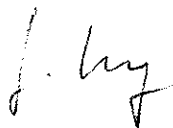
Kapitel 3.2 Motorfahrzeugverkehr

Der Neubau der Strassen darf das Siedlungsgebiet nicht weiter ausdehnen. Durch die verkehrstechnische Entlastung der Ortskerne soll ihre Wohnqualität erhöht und die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden. Mit diesem konsequenten Vorgehen ist dem Landverbrauch durch die Strasse Rechnung zu tragen. Auf jeden Fall dürfen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für ökologische Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Strassenbau geopfert werden. Dass mit der ausschweifenden Linienführung in Oberaach nach wie vor bestes Kulturland verbraucht werden soll und im Raum Schönenbaumgarten-Lengwil nicht einmal schlankere und bodenschonendere Linienführungen gesucht wurden, beurteilen wir als bedenklich. Sollten diese Linienführungen trotzdem im Richtplan festgelegt werden, sehen wir uns gegebenenfalls gezwungen, im Rahmen des Projektierungs- und Bewilligungsverfahrens korrigierend Einfluss zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Jakob Hug
Vizepräsident



Jürg Fatzer
Geschäftsführer



Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch

Beifagen: keine